



Sitzung vom: 21. April 2026

Beschluss Nr.: 386

Interpellation betreffend kantonale Gebäudeversicherung für den Kanton Obwalden?; Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation betreffend „Kantonale Gebäudeversicherung für den Kanton Obwalden?“ (Nr. 54.26.01), welche von Kantonsrätin Helen Keiser-Fürrer, Sarnen, und 19 Mitunterzeichnenden am 29. Januar 2026 eingereicht wurde, wie folgt:

1. Gegenstand und Begründung der Interpellation

Die Interpellantin hält fest, dass in 19 Schweizer Kantonen eine obligatorische Gebäudeversicherung existiere, bei der alle Gebäude im Kanton obligatorisch versichert sind. Sicherheit durch Prävention und Versicherung in einer Hand, Solidarität und tiefere Kosten, eine Kontrolltätigkeit unabhängig von den Ressourcen des kantonalen Budgets und schliesslich das Netzwerk mit den anderen kantonalen Gebäudeversicherungen seien immer wieder genannte Vorteile.

Auch im Kanton Obwalden sei der Abschluss einer Gebäudeversicherung obligatorisch, jedoch gebe es keine kantonale Gebäudeversicherung, sondern verschiedene private Versicherungen. Dies führe dazu, dass viele Versicherungen mit unterschiedlichen Bedingungen am Werk seien. Wenn Prävention, Intervention und Versicherung in einer Hand liegen, wäre ein einheitlicher Schutz gewährleistet.

2. Aktuelle Situation

Der Kanton Obwalden verfügt über keine kantonale Gebäudeversicherung. Indessen sind Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, ihre Gebäude bei einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft mindestens zum Zeitwert gegen Feuer- und Elementarschäden zu versichern (Art. 21 Abs. 1 Gesetz über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht [Schätzungs- und Grundpfandgesetz; GDB 213.7]). Diese Pflicht zum Abschluss kann nicht bei einer kantonalen Gebäudeversicherung erfüllt werden, sondern hat bei privaten Versicherungsgesellschaften zu erfolgen. Dies ermöglicht den Eigentümerinnen und Eigentümern, unter mehreren Anbietern zu wählen und dabei auf individuelle Bedürfnisse und Marktangebote Rücksicht zu nehmen. Dadurch besteht ein marktwirtschaftliches System mit mehreren Versicherungsunternehmen, die Gebäudedeckungen zu unterschiedlichen Konditionen anbieten.

Gemäss Art. 27 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr (FeWG; GDB 546.1) leisten die privaten Versicherungsgesellschaften einen jährlichen Beitrag an den Kanton. Dieser bemisst sich nach der Versicherungssumme der gegen Feuer- und Elementarschäden versicherten Gebäude und Fahrhabe. Pro Fr. 1 000.– Versicherungssumme entrichten die Versicherer 5 Rappen an den Kanton („Löschfünfer“). Im Jahr 2025 beliefen sich diese

Beiträge auf rund 1,15 Millionen Franken, was einem versicherten Volumen von rund 23 Milliarden Franken im Kanton entspricht. Zusätzlich haben die privaten Versicherungsgesellschaften einen jährlichen Beitrag von 7,5 Rappen pro Fr. 1 000.– Versicherungssumme für die Risiken der Elementarschäden zu entrichten („Naturgefahrenabgabe“, vgl. Ausführungsbestimmungen zum Vollzug von Art. 23a des Wasserbaugesetzes; GDB 740.111). Im Jahr 2025 betrug dieser Beitrag 1,71 Millionen Franken. Des Weiteren leisten die Versicherer jährlich einen freiwilligen Beitrag von Fr. 330 000.– (Extrasubventionsbeitrag) im Bereich des Feuerwehrwesens.

3. Beantwortung der Fragen

3.1 Wie beurteilt der Regierungsrat die Einführung einer kantonalen Gebäudeversicherung für Obwalden?

Der Regierungsrat beurteilt die Einführung einer kantonalen Gebäudeversicherung als weitreichenden Systemwechsel mit erheblichen organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Konsequenzen. Eine solche Reform würde den heutigen etablierten Versicherungsmarkt grundlegend verändern und den Kanton in eine neue Rolle als Versicherungsanbieter bringen. Der Regierungsrat sieht zum heutigen Zeitpunkt keinen dringenden Handlungsbedarf, der die Einführung einer kantonalen Gebäudeversicherung rechtfertigen würde, zumal auch in materieller Hinsicht kein Mehrwert ersichtlich ist, da die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) in der gesamten Schweiz verbindlich sind, unabhängig davon, ob der Vollzug der Brandschutzvorschriften durch eine kantonale Gebäudeversicherung oder eine behördliche Amtsstelle erfolgt. Die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Versicherungsgesellschaften ist gut, und verschiedene präventive Massnahmen des Kantons werden von den Versicherungsgesellschaften aktiv unterstützt. Der Austausch mit dem Schweizerischen Versicherungsverband SVV ist institutionalisiert und findet regelmässig statt.

3.2 Was wären aus Sicht des Regierungsrats Vorteile einer kantonalen Gebäudeversicherung?

Eine kantonale Gebäudeversicherung hätte potenziell folgende Vorteile:

- Einheitliche Versicherungsbedingungen und Prämiengestaltung im ganzen Kanton;
- Integration von Präventions- und Versicherungsaufgaben in einer Hand, was Effizienzgewinne bringen kann;
- Stärkung der Solidarität zwischen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern durch kollektive Risikotragung, dadurch profitieren auch weniger günstige Risiken von dieser Solidarität;
- Eine Prämienreduktion wäre für einen grossen Teil der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern wohl wahrscheinlich, da eine kantonale Gebäudeversicherung keine Gewinnziele verfolgt, keine Werbe- und Akquisitionskosten anfallen und die Verwaltungskosten durch die Standardisierung tiefer gehalten werden können.

Diese Vorteile sind aus Sicht des Regierungsrats anerkennenswert, müssen aber in Relation zu den bestehenden funktionierenden Strukturen und den Kosten einer strukturellen Veränderung gesetzt werden.

3.3 Was spricht aus Sicht des Regierungsrats gegen die Einführung einer kantonalen Gebäudeversicherung im Kanton Obwalden?

- Das bestehende System funktioniert zuverlässig und bietet den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern ausreichenden Versicherungsschutz;
- Mit der Monopolisierung wird in einen funktionierenden Markt eingegriffen. Der heutige Wettbewerb zwischen den privaten Versicherungsanbietern führt zu einer Spannbreite bei den Prämien, da u.a. die unterschiedlichen Risikoprofile individuell bewertet werden müssen. Heute können die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer die für ihr spezifisches Risiko günstigste Option wählen. Dieser Wettbewerb würde unterbunden und es bestünde keine Wahlfreiheit mehr;

- Der Aufbau und die Einführung einer neuen öffentlichen Institution wäre mit erheblichen Kosten verbunden;
- Der Kanton würde künftig Schadenrisiken tragen, die heute privat getragen werden, wobei Rückversicherungslösungen das Risiko reduzieren könnten;
- Die Versicherungen leisten bereits heute ebenfalls einen Beitrag zur Finanzierung der Feuerwehr und des präventiven Brandschutzes („Löschfünfer“), einen Beitrag für die Risiken der Elementarschäden („Naturgefahrenabgabe“) und einen freiwilligen Beitrag über Fr. 330 000.–

3.4 Würde der Regierungsrat die Einführung einer kantonalen Gebäudeversicherung begrüßen?

Der Regierungsrat steht der Einführung einer kantonalen Gebäudeversicherung zurückhaltend gegenüber. Er sieht derzeit keinen Anlass, den bestehenden marktwirtschaftlich geprägten Versicherungsrahmen zu ersetzen, da das heutige System zuverlässig funktioniert und den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern ausreichenden Versicherungsschutz bietet. Zwar ist denkbar, dass eine kantonale Gebäudeversicherung aufgrund anderer Kostenstrukturen und des fehlenden Gewinnziels langfristig zu tieferen Prämien führen könnte. Angesichts der aktuell stabilen Marktsituation, der bestehenden Wettbewerbssituation sowie der begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen des Kantons erachtet der Regierungsrat einen Systemwechsel jedoch nicht als angezeigt.

3.5 Wie wäre das Vorgehen, um eine kantonale Gebäudeversicherung einzuführen?

Sollte politisch der Wunsch entstehen, eine kantonale Gebäudeversicherung einzuführen, müsste zunächst eine vertiefte Analyse der organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Auswirkungen vorgenommen werden. Darauf aufbauend müsste eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, inkl. Durchführung einer Vernehmlassung und Entscheid durch den Kantonsrat und gegebenenfalls eine Volksabstimmung. Anschliessend würde der Aufbau der organisatorischen Strukturen (Personal, IT, Tarifsystem, etc.) und die Überführung bestehender Daten bzw. die Klärung des Umgangs mit bestehenden Policen erfolgen.

3.6 Könnte sich der Regierungsrat eine Zusammenarbeit in irgendwelcher Form mit der Nidwaldner Sachversicherung vorstellen?

Der Regierungsrat steht grundsätzlich Kooperationen mit anderen Institutionen offen gegenüber, sofern diese einen erkennbaren Mehrwert für den Kanton Obwalden bringen. Als Beispiel kann das gemeinsame Feuerwehrenspektorat genannt werden, welches mit dem Kanton Nidwalden betrieben wird.

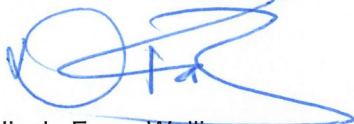
3.7 Falls der Regierungsrat die Einführung einer kantonalen Gebäudeversicherung begrüßen würde: Ist der Regierungsrat bereit, die Schaffung einer kantonalen Gebäudeversicherung umgehend an die Hand zu nehmen?

Da der Regierungsrat die Einführung einer kantonalen Gebäudeversicherung derzeit nicht befürwortet, plant er keine entsprechenden Schritte zur Umsetzung.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats (samt Interpellationstext)
- Finanzdepartement
- Finanzverwaltung
- Sicherheits- und Sozialdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Staatskanzlei
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Versand: 28. April 2026